

Satzung der Stadt Husum über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I " Innenstadt "

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. S.-H., Seite 93), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 08. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I " Innenstadt " in der Fassung der Bekanntmachung der letzten Teilaufhebung vom 23. Oktober 1999 wird hiermit aufgehoben.

Der von der Aufhebung betroffene Bereich ist mit seinen Grenzen im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer schwarz Linie umgrenzt dargestellt.

§ 2

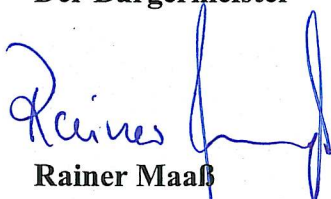
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

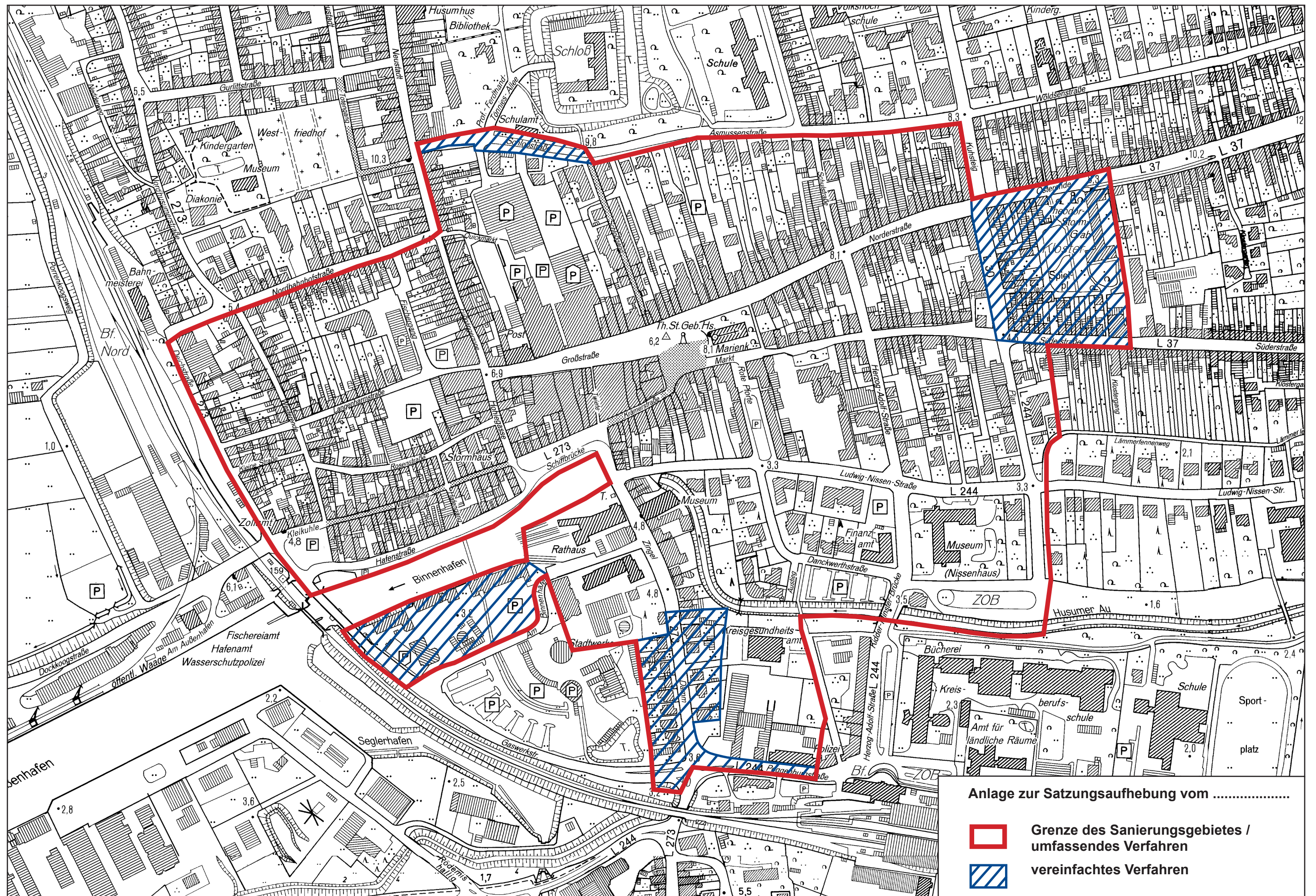
ausgefertigt

Husum, den 24. August 2010



Stadt Husum
Der Bürgermeister


Rainer Maaß
Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind.

Dabei ist gemäß § 215 (1) BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 (3) Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Husum zur Erhebung (laut Abs. 1) und der Grundstückseigentümer zur Zahlung (laut Abs. 3) eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gemäß § 154 (2) BauGB aus der Differenz zwischen dem Anfangswert (Bodenwert ohne Aussicht auf die Sanierung, deren Vorbereitung und Durchführung) und dem Endwert (Bodenwert nach Durchführung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung im Sanierungsgebiet). Der Ausgleichsbetrag ist gutachtlich ermittelt worden. Die Stadt Husum wird das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, durchführen, soweit die Ausgleichsbeträge nicht bereits vorab erhoben worden sind. Die vorstehenden Folgen gelten nur für den Bereich für den die Anwendung der §§ 152 – 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – sog. 'umfassendes Verfahren' –) festgesetzt war.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrecht gem. § 24 (1) Ziffer 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB

Die Stadt Husum wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Husum über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets " Innenstadt " in Kraft.

Die Aufhebungssatzung mit dem dazu gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 (in dieser Bekanntmachung verkleinert abgebildet) kann in der Stadtverwaltung Husum, Bauamt – Zimmer 307 während der Sprechstunden (Mo.-Mi./Fr. 8.30–12.00 Uhr, Do. 7.00–16.00 Uhr, 1. Do. im Monat 7.00–18.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden.

Husum, den 24. August 2010

Stadt Husum
gez. Rainer Maaß
Bürgermeister